



Die Staatssekretärin

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63, 99107 Erfurt

Telefon-Hotline
+49 361 57 - 3411 500

Erfurt, 17. April 2020

Zuwendungsrechtliche Regelungen und Empfehlungen im Hinblick auf die Auswirkungen getroffener Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 für die durch das TMBJS in Anwendung von §§ 23, 44 ThürLHO nebst den Verwaltungsvorschriften in den Bereichen Jugendhilfe, Sport und Erwachsenenbildung sowie dem Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit geförderten Projekte im Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) tauchen Fragen zum zuwendungsrechtlichen Umgang mit Unterbrechungen, Absagen und Veränderungen von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen sowie den Folgen behördlicher Anordnungen auf.

A) Ausgangslage

Mit Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16. März 2020, geändert durch die Thüringer Verordnung vom 26. März 2020, wurde verfügt, dass eine Vielzahl von Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen in den Bereichen Jugendhilfe, Sport und Erwachsenenbildung sowie dem Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit zu schließen sind oder deren Arbeit einzustellen ist.

In Folge dessen müssen Sie unter Umständen Veranstaltungen, Programme und Projekte im Geschäftsbereich des TMBJS, für die bereits Förderungen des Landes nach §§ 23, 44 ThürLHO bewilligt wurden, absagen oder können diese gegenwärtig nicht wie vorgesehen umsetzen.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Zuwendungen nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden können.

Die bestehenden Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 ThürLHO sowie die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsrechts bieten Möglichkeiten für einen flexiblen und individuellen, sachgerechten Umgang mit förderrechtlichen Sachverhalten auch in der sogenannten Corona-Krise.

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

Die beste Möglichkeit liegt darin, den Zuwendungsbescheid an die geänderten Umstände anzupassen.

Wo das nicht gelingt, müssen wir als Bewilligungsbehörde prüfen, ob wir Zuwendungsbescheide einseitig widerrufen und Zuwendungen zurückfordern. Bei dieser Prüfung bestehen Ermessensspielräume, bei dem die pandemiebedingten Umstände berücksichtigt werden können.

Vor diesem Hintergrund werden für die Förderbereiche und Förderprogramme des TMBJS nachfolgende Regelungen getroffen.

B) Regelungen

1. Schadensminderungspflicht

Als Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin sind Sie verpflichtet, alles in Ihrem Verantwortungsbereich Mögliche zu tun, um einen finanziellen Schaden zu minimieren (Schadensminderungspflicht).

Vergebliche oder zusätzliche Ausgaben sind so gering wie möglich zu halten, z. B. durch die Inanspruchnahme von Rücktrittsrechten/Stornierungen, Versicherungen, Kündigung von Verträgen, Inanspruchnahme krisenunterstützender Angebote und Instrumente wie Kurzarbeitergeld etc.

Diese Schadensminderungsmöglichkeiten sind von Ihnen selbstständig zu prüfen und zu betreiben, zu dokumentieren sowie spätestens mit dem Verwendungsnachweis darzulegen.

2. Kontaktaufnahme zur Anpassung der Zuwendungsbescheide

Bitte nehmen Sie zeitnah Kontakt mit uns oder der jeweiligen Bewilligungsbehörde auf, um Ihre Zuwendungsbescheide soweit wie möglich anzupassen, d. h. Projekte oder Abläufe zu verändern oder zu verschieben sowie Kosten- und Finanzierungspläne zu aktualisieren und Bewilligungszeiträume innerhalb dieses Haushaltsjahres zu verlängern.

Die bestehenden Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P sind einzuhalten.

Besonders möchte ich auf die folgenden Möglichkeiten zur Anpassungen der Zuwendungsbescheide hinweisen:

2.1.

Soweit ein Projekt pandemiebedingt in geänderter Form durchgeführt werden kann (z.B. Präsenzfortbildung als Onlinefortbildung), kann diese modifizierte Zweckerreichung durch Änderungsbescheidung beschieden werden.

Entsprechend kann im Fall einer Verschiebung/Verzögerung des Projekts der Bewilligungszeitraum oder Projektdurchführungszeitraum per Änderungsbescheid im sachlich erforderlichen Umfang verlängert werden.

2.2.

Solange der Zuwendungszweck insgesamt noch erreicht werden kann, können Projektmitarbeitende und vertraglich gebundene Honorarkräfte andere, dem Zuwendungszweck entsprechenden Tätigkeiten zeitlich befristet zugewiesen werden, die eine sinnvolle Weiterbeschäftigung im Rahmen des Projekts ermöglichen. Hierzu ist eine Abstimmung zwischen dem Projektträger und den Projektmitarbeitenden vorzunehmen. Insbesondere sind bei gefördertem Personal Abweichungen von geförderten Projektinhalten ausführlich zu dokumentieren.

2.3.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und Sicherstellung der Liquidität kann im Einzelfall eine Ausnahme von der so genannten Zwei-Monats-Frist zur Verwendung der Mittel (Ziffer 7.2 VV zu § 44 ThürLHO) erteilt werden, sofern bereits Mittel ausgezahlt wurden.

2.4.

Sofern es dem Erreichen des Zweckes (auch in geänderter Form) dient, kann eine Überschreitung des Finanzierungsplans um mehr als 20 v. H. zugelassen werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden können.

3. Ermessenentscheidung in besonderen Fällen und Verwendungsnachweisprüfung

3.1.

Können keine Änderungsbescheide gemäß den vorgenannten Vorgaben zur Vermeidung von Auflagenverstößen oder Nichterreichen des Zweckes erfolgen, werden pandemiebedingte Umstände bei der Prüfung von Verstößen im Rahmen der Ermessenentscheidung bei der Entscheidung über den Widerruf und Rückforderung von Zuwendungen besonders berücksichtigt. So kann insbesondere ein Nichtverschulden des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin sowie das besondere Landesinteresse an der Nichtdurchführung von Veranstaltungen und Projekten aus Gründen der öffentlichen Gesundheit im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden.

Entsprechendes gilt, wenn Ihnen pandemiebedingt eine rechtzeitige Kontaktaufnahme nicht möglich sein sollte.

3.2.

Wurden oder werden behördliche Anordnungen erlassen (z.B. Quarantäne von Projektmitarbeitenden, Schließung von Räumlichkeiten), die eine ordnungsgemäße Durchführung von Projekten oder die vollständige Projektdurchführung verhindern, können Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Falle der geplanten Projektdurchführung als förderfähig anzuerkennen gewesen wären und zu deren Leistung der Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin trotz der Nichtdurchführung verpflichtet ist. Hierzu zählen sogenannte Fixkosten, vertraglich gebundene Honorare, Gehälter, Mieten etc., die Gegenstand der ursprünglichen Bewilligung waren bzw. sind, sofern keine Erstattung von Dritten erfolgt.

3.3.

Dieses gilt ebenso für geförderte Projekte, die pandemiebedingt in geänderter Form durchgeführt werden und bei denen eine modifizierte Zweckerreichung vorliegt. Hier kann ebenso von der Erreichung des Zweckes ausgegangen werden, sofern der Zweck nicht grundlegend geändert wird. Förderfähig sind bei dieser Annahme die insoweit anfallenden Ausgaben, die zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich sind. Hierzu zählen auch Ausgaben, die mit der Umgestaltung des Projekts im Zusammenhang gestanden haben. Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen, die erst im Zusammenhang mit der Nichtdurchführung entstanden sind (z. B. Stornokosten), als zuwendungsfähig anerkannt werden.

3.4.

Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen und Projekte, die infolge des bei Ziffer A) genannten Erlasses abgesagt werden mussten, können im Rahmen der gewährten Zuwendungen grundsätzlich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Hierzu zählen u. a. Ausgaben in Vorbereitung von nur teilweise oder nicht durchgeführten Veranstaltungen und Projekten, wie z. B. nicht vermeidbare Aufwendungen für Stornokosten, Ausgaben für Referentinnen und Referenten und Honorarkräfte, mit denen bereits Verträge

geschlossen wurden, Anmietung von Fahrzeugen, Mietkosten, Ausgaben für Materialien, welche zweckgebunden für die die Veranstaltungen und Projekte angeschafft wurden.

Maßgeblich ist, dass die Absage einer Veranstaltung oder Nichtdurchführung des Projektes nicht auf eine Fehlplanung oder Ähnliches zurückzuführen ist.

3.5.

Soweit Ansprüche auf Lohnfortzahlung oder sonstige Entschädigungsansprüche auf Grundlage gesetzlicher Regelungen (insbesondere Kurzarbeitergeld) oder auf Grundlage ggf. künftig beschlossener Unterstützungsleistungen des Bundes oder des Landes bestehen, haben diese Vorrang vor einer Erstattung aus der Zuwendung. Das Vorliegen solcher Leistungsansprüche ist von den Zuwendungsempfängern selbstständig zu prüfen und ggf. zu betreiben sowie Maßnahmen hierzu spätestens mit dem Verwendungsnachweis darzulegen

3.6.

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen.

Sollte sich die Vorlage von Zwischen- oder Verwendungsnachweisen pandemiebedingt verzögern, bitte ich um Sie um kurze Mitteilung an die Bewilligungsbehörde.

C) Schlussbestimmungen

Diese Regelungen finden für alle Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen Anwendung, deren Projekte bereits bewilligt wurden oder deren Antrag der Bewilligungsbehörde vorgelegen hat und der vorzeitige Maßnahmebeginn zum 1. Januar 2020 erteilt wurde.

Ich bitte dabei zu beachten, dass die besondere Situation und damit einhergehende Abweichungen, Sonderregelungen usw. für spätere Prüfungen plausibel zu begründen und aktenkundig zu machen sind. Insbesondere ist bei gefördertem Personal bei Abweichungen von geförderten Projektinhalten ein tagesbezogener Tätigkeitsnachweis zu führen.

Notwendige Originalbelege, Zahlungsnachweise, Dokumente, Vereinbarungen, Verträge und Rechnungen u. ä. sind auf Nachfrage durch Sie vorzulegen.

Das TMBJS kommt grundsätzlich allen Mittelabrufen und Zahlungsverpflichtungen aus bestehenden Zuwendungsbescheiden bzw. Verträgen nach. Bei Kofinanzierung mit den kommunalen Gebietskörperschaften bzw. des Bundes geht das Land davon aus, dass die kommunalen Gebietskörperschaften und auch der Bund ihren bzw. seinen Verpflichtungen gleichfalls nachkommen.

Hinweis:

Der Freistaat Thüringen hat ein Soforthilfeprogramm für gemeinnützige Thüringer Einrichtungen und Organisationen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2020 kurzfristig aufgelegt. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage Thüringer Aufbaubank unter www.aufbaubank.de oder der GFAW unter www.gfaw-thueringen.de

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Julia Heesen